

Wiedereingliederungsteilzeit nun auch für Gemeindebedienstete

Gemeindebedienstete haben nach einem längeren Krankenstand ab 1. Jänner 2019 die Möglichkeit, sich während eines Zeitraums von einem bis zu sechs Monaten wieder Schritt für Schritt in den Arbeitsprozess einzugliedern. Auf Antrag kann den Gemeindebediensteten eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden gewährt werden.

Die Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit bewirkt keine inhaltlichen Änderungen des Dienstverhältnisses. Änderungen der Aufgaben und des Arbeitsplatzes, die sich durch die Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit ergeben, sind zulässig, soweit sich diese nach wie vor im Rahmen der festgelegten Pflichten bewegen.

Während der Wiedereingliederungsteilzeit dürfen seitens des Dienstgebers keine Mehrdienstleistungen angeordnet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Mindestdauer des Dienstverhältnisses von drei Monaten,
- mindestens sechswöchiger Krankenstand,
- ärztliche Bestätigung über die Dienstfähigkeit ab Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit,
- Beratung bei fit2work zur Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit. Die Beratung erstreckt sich auf den zwischen dem Gemeindebediensteten und dem Dienstgeber zu vereinbarenden Wiedereingliederungsplan. Eine derartige Beratung kann entfallen, wenn der Gemeindebedienstete, der Dienstgeber und ein/e Arbeitsmediziner/in bzw. Amtsarzt/-ärztin mit arbeitsmedizinischer Ausbildung nachweislich der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan zustimmen.

Zusätzlich ist möglich:

- Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit um ein bis drei Monate,
- höchstens zweimal eine Änderung der Teilzeitvereinbarung,
- vorzeitige Beendigung der Wiedereingliederungsteilzeit.

Bei offenen Fragen meldet euch bitte zeitgerecht bei eurer younion _ Vorarlberg.